CULTURE CONNECTED

ABRECHNUNGSLEITFADEN: REISEN, AUFENTHALTE & TRANSPORTE

GRUNDSÄTZLICH

Als Basis für die Abrechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen der Reisegebühren-vorschrift 1955 des Bundes. Es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Vorhaben und Tätigkeiten stehen.

ABRECHNUNG DER VERSCHIEDENEN VERKEHRSMITTEL

Reisen per Bahn

- Reisekosten sind prinzipiell in der 2. Klasse abzurechnen
- Wenn die Reisedauer mit der Bahn pro Strecke mehr als drei Stunden beträgt, kann ein Ticket in der 1. Klasse abgerechnet werden.
- Tarifermäßigungen (z.B. „Sparschiene“) sind anzuwenden.
- Als Beleg ist das Ticket, aus welchem der Fahrpreis ersichtlich ist, vorzulegen.

Reisen per Bus

Als Beleg ist das Ticket, aus welchem der Fahrpreis ersichtlich ist, vorzulegen.

Auto, PKW

Reisekosten, die im Rahmen von Autofahrten entstehen, werden nur **in Ausnahmefällen** uns **spezifischer Begründung** (z.B. schlechte Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Transport schwerer Unterlagen, Personen mit Einschränkungen, sehr hohes Alter) übernommen. Diese sind mit einer Kopie des Fahrtenbuches oder einer adäquate km-Aufstellung (z.B. Routenplaner) zu belegen.

- Belege: Screenshot der Wegbeschreibung inkl. Kilometer-Berechnung. Es darf nur die kürzeste Strecke (nach km) als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.
- Gewährung des amtlichen Kilometer-Geldes lt. RGV:
  - EUR 0,50 pro km; zusätzlich EUR 0,15 pro km für Mitfahrer:in
  - Das amtliche km-Geld deckt auch Parkgebühren, Vignette sowie sonstige Mautgebühren etc. ab; diese Kosten werden nicht zusätzlich finanziert.

Taxifahrten

- Werden nur in Ausnahmefällen unter Angabe einer Begründung für die Benutzung des Taxis (z.B. schweres Gepäck, sehr frühe Abfahrt, sehr späte Ankunft) gewährt.
- Als Beleg ist die Rechnung unter Angabe der Wegstrecke und der Begründung vorzulegen.

Beförderungszuschuss als Fahrtkostenersatz

Wenn keine Belege über die tatsächlich angefallenen Reisekosten vorgelegt werden (z.B. bei Nutzung eines Klimatickets), kann die Abrechnung mittels Beförderungszuschuss erfolgen.

- Der Beförderungszuschuss beträgt je Wegstrecke für die ersten 50 Kilometer 0,26 Euro je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer 0,13 Euro je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 0,07 Euro. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss je Wegstrecke 69,30 Euro nicht übersteigen. Bei Weglängen bis acht Kilometer beträgt der Beförderungszuschuss 2 Euro je Wegstrecke. Für die Ermittlung der Weglänge ist die kürzeste Wegstrecke maßgebend.
- Der Ausdruck eines Routenplaners (z.B. Google Maps), aus welchem die Kilometeranzahl für die kürzeste Wegstrecke hervorgeht, ist der Kostendokumentation beizulegen.

OeAD
Kulturvermittlung mit Schulen
Universitätsstraße 5, 1010 Wien
culture-connected@oead.at
T +43 1 53408-534
oead.at/cultureconnected

- Des Weiteren ist in der Kostendokumentation ein Nachweis abzulegen, dass ein Ticket (z.B. Klimaticket) für den öffentlichen Verkehr vorhanden ist.

ABRECHNUNG VON HOTELKOSTEN, ÜBERNACHTUNGEN

Ersatz von Nächtigungskosten ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Maximaler Betrag für Österreich ist das 9-fache der Nachtsätze gemäß RGV
- (dzt. EUR 17,00), daher maximal EUR 153,00 (exklusive Frühstück).

Bitte geben Sie im Abrechnungsformular im **Feld „Beschreibung“** jeweils die relevanten Daten an, anhand derer wir die Plausibilität der Kosten prüfen können:
Reise: Geben Sie bitte die Person/en, das Datum, das Verkehrsmittel (bei PKW mit Begründung), den Abfahrts- und Ankunftsort an.
Aufenthalt: Geben Sie bitte die Person/en, Datum und die Länge des Aufenthalts an.

TRANSPORTKOSTEN

Sofern **Transportkosten im Zusammenhang mit Materialkosten oder Geräte- und Sachmiete** anfallen, rechnen Sie diese bitte bei Sonstigen Kosten mit ein und fügen Sie bei der Beschreibung einen entsprechenden Hinweis hinzu. Sie müssen dafür auf dem Lieferschein ausgewiesen sein oder von einem Transportunternehmen übernommen werden. (Für die Abrechnung ist im zweiten Fall die Rechnung des Transportunternehmens nötig und mit den Belegen aufzubewahren.)

Eigentransport von Materialien mittels PKW ist nur in Ausnahmefällen möglich. Abgerechnet werden können die Kosten hier mittels **Kilometergeldes**. Bitte geben Sie in diesem Fall bei Reisekosten im Beschreibung-Feld folgendes an:

- „Auto“ als Angabe des gewählten Verkehrsmittels
- „Materialtransport“ als Begründung, warum nicht öffentlich angereist wird
- zu fahrende Kilometer + Berechnung des Kilometergelds

Gesonderter Zeitaufwand für Transporte kann bei **Honorar- und Personalkosten** als Arbeitszeit für „Organisation“ eingerechnet werden.

NICHT abgerechnet werden können:

- Kosten, die außerhalb des Leistungszeitraums (01.02.2027 – 09.07.2027) liegen
- Rechnungen für Taxifahrten (Ausnahme: Transporte von Material, das nicht anders transportiert werden kann)
- Rechnungen für Mietwägen und Tankfüllungen.
- **Konsumationsbelege** wie Restaurantrechnungen für Vorbereitungs- oder Teambesprechungen.

Die Abrechnung von **Diäten** ist möglich, allerdings nicht für Tätigkeiten am Wohnort.
Die Abrechnung von **Verpflegung** für Schüler:innen bei Workshops und von **Catering** bei Abschlusspräsentationen ist möglich (weil im Vordergrund die Präsentation und nicht die Konsumation steht).

OeAD
Kulturvermittlung mit Schulen
Universitätsstraße 5, 1010 Wien
culture-connected@oead.at
T +43 1 53408-534
oead.at/cultureconnected

Bitte geben Sie im Abrechnungsformular im Feld „Beschreibung“ den/die Aussteller/in der Rechnung an sowie für welchen Workshop- oder Präsentationstermin (mit Datum!), für wie viele und welche Personen eingekauft wurde.